

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	19.05.2011
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	25.05.2011

**öffentlich**

Vorlage Nr.	075/2011-9
Stand	02.02.2011

**Betreff** Beschwerde nach § 24 GO vom 31.01.2011 betr. Straßenverschmutzungen im Bereich der L 118 in Hersel

**Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

**Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften:**

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

Zur beigelegten Beschwerde vom 31.01.2011 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

§ 17 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) bestimmt, dass derjenige der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen hat. Anderenfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Zuständiger Straßenbaulastträger für die L 118 ist der Landesbetrieb Strassen NRW.

Zusätzlich ist es nach § 32 StVO u.a. verboten die Straßen zu verschmutzen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.

Auf dieser Grundlage waren die beklagten Straßenverschmutzungen auf der L 118 in Höhe der Einmündung Mittelweg in der Vergangenheit wiederholt Anlass für Maßnahmen des Bürgermeisters.

Da die für die jeweilige Straßenverschmutzung verantwortlichen Lkw-Fahrer (sog. Verhaltensstörer in jedem Einzelfalle nicht zu ermitteln sind, waren die Maßnahmen gegen die Betreiber der am Mittelweg ansässigen Gewerbebetriebe (sog. Zustandsstörer) zu richten.

Dabei wurden die Verantwortlichen nicht nur zur unverzüglichen Reinigung der Straße sondern auch zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen, die zukünftige Verschmutzungen verhindern, aufgefordert.

Für den Fall weiterer Zuwiderhandlungen wurden den Verantwortlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie der Erlass entsprechender Ordnungsverfügungen mit der Androhung von Zwangsmitteln angedroht.

Mittlerweile haben die betroffenen Gewerbebetriebe gegenüber der Verwaltung zugesagt, dass in Situationen, in denen bei Regenwetter keine unverzügliche und umfassende Reinigung der Fahrbahn gewährleistet werden kann, die Grube nicht angefahren wird.

Weiterhin haben die Verantwortlichen nach eigener Aussage Mitte März eine zweite Kehrmaschine angeschafft, die auch regelmäßig zum Einsatz gebracht wird.

Die dargestellten Maßnahmen haben nach Auffassung der Verwaltung zu einer deutlichen Reduzierung der Straßenverschmutzungen beigetragen, die jedoch auch durch derzeitige anhaltende Trockenheit begünstigt wurde.

Daher wird die Verwaltung den fraglichen Bereich auch zukünftig verstärkt kontrollieren und sofern erforderlich notwendige Maßnahmen ergreifen.

**Anlagen zum Sachverhalt**  
Beschwerde nach § 24 GO